

**Prüfungsschema Genehmigung nach § 6 oder § 10 BauGB -
(Darstellung in Rot: Fehlen bei Fristende führt zur Versagung)**

Angaben zum Bauleitplan

Aktenzeichen:	III 31.2 61d 02/01 -
Gemeinde/Stadt:	Wählen Sie ein Element aus.
Zentralörtlichkeit:	Wählen Sie ein Element aus.
Landkreis/Kreisfreie Stadt:	Wählen Sie ein Element aus.
Bezeichnung des Planes:	Änderung des Musterplanes "Musterplan"
Tag des Eingangs im Hause:	Datum
Eingangsbestätigung (mit Datum des Eingangs) abgesandt am:	Datum
Ablauf der Genehmigungsfrist ¹ :	Datum

A. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

I. Vollständiger und rechtswirksamer Genehmigungsantrag

- Genehmigungsantrag vom Datum, dazu **Wählen Sie ein Element aus.** der **Wählen Sie ein Element aus.** vom Datum; Blatt der Verfahrensakte der Stadt/Gemeinde (VA)

- Wählen Sie ein Element aus., bestehend aus²:
 - Integriertem Landschaftsplan (optional)
 - Plankarte**
 - Begründung**
 - Umweltbericht**

- 2-fach bei kreisfreien Städten/Oberzentren (Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden) sowie den Sonderstatusstädten Rüsselsheim und Bad Homburg vor der Höhe³

- 3-fach (bei kreisangehörigen Städten außer Sonderstatusstädten⁴)

¹ Über die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist binnen eines Monats zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Flächennutzungsplan als genehmigt, § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB. ->Fristberechnung: §31 Abs. HVwVfG i.V.m §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, endet die Frist am nächsten darauffolgenden Werktag, § 31 Abs. 3 S. 1 HVwVfG. ACHTUNG: Existiert das entsprechende Datum nicht folgt, § 31 Abs. 3 S. 1 HVwVfG i.V.m. §188 Abs. 3 BGB

² Eingeholte Gutachten sind kein Bestandteil des Flächennutzungsplans.

³ Sonderstatusstädte übernehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden anstelle des Kreisausschusses des Kreises, dem sie angehören.

⁴ Kreisangehörige Kommunen müssen ein zusätzliches Exemplar zur Vorlage beim Kreisausschuss ihres Kreises mit vorlegen.

□ Dokumentenechte Verbindung

Die vorbezeichneten Unterlagen sind entweder als Gesamtkunde oder als eine Mehrheit von Einzelkunden zu fertigen. Ersteres bedeutet, dass die Bestandteile des Flächennutzungsplans so miteinander verbunden sind, dass sie nicht ohne wesentliche Beschädigung voneinander getrennt werden können. Eine Siegelung der Verbindungsstellen dürfte jedenfalls dann verzichtbar sein, wenn die Verbindung hinreichend fest ist.

Bei einer Mehrheit von Einzelkunden müssen diese fortlaufend nummeriert werden. Zudem muss anstelle der körperlichen Verbindung eine „geistige Schnur“ vorhanden sein. Im Sinne des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 28. Oktober 2014 - 15 N 12.1633 – (juris, RdNr. 40) gilt:

„Die Ausfertigung des gesonderten Textteils genügt in einem solchen Fall nur dann, wenn durch eindeutige Angaben oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der Planteile zu der beschlossenen Satzung ausgeschlossen wird. Erforderlich ist, dass der Plan durch eine Art „gedanklicher Schnur“ mit dem ausgefertigten Textteil der Satzung derart verknüpft ist, dass seine Identifizierung ohne weiteres möglich ist, sodass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist.“

II. Ordnungsgemäßes Planaufstellungsverfahren

Hinweis: Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften wurden insbes. die §§ 3 ff. BauGB mit Geltung ab dem 7. Juli 2023 geändert. § 3 Abs. 2 BauGB sieht nun insbes. vor, dass Entwürfe der Bauleitpläne verpflichtend im Internet veröffentlicht werden müssen. Eine Übersicht hinsichtlich der Änderungen des § 3 BauGB finden Sie im Folgenden:

§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

keine Änderung

(1) ¹Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. ²Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. ³Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

⁴An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) ¹Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszuliegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. ³Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. ⁴

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. ⁵Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.

⁶Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(2) ¹Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. ²Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. ³Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. ⁴Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

⁵Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. ⁶Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. ⁷Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen.

⁸Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(Quelle: Beck-Online)

Wichtig: Verfahren die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen (vgl. § 233 Abs. 1 BauGB).

- Planaufstellungsbeschluss der Wählen Sie ein Element aus., § 2 Abs. 1 BauGB⁵ vom Datum (Mindestanforderungen); Blatt ... VA

- Ortsübliche⁶ Bekanntmachung des Planaufstellungsbeschlusses (am Datum in Zeitung)⁷; Blatt ... VA
 - Gemäß der zur Zeit der Beschlussfassung über den Bauleitplan geltenden Fassung der Hauptsatzung
 - Mindestmaß an inhaltlichen Zielen der Planung⁸
 - Genaue Eingrenzung des betroffenen Plangebietes (Präzise räumliche Abgrenzung in alle Himmelsrichtungen)

- Frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 1 BauGB
 - Unterrichtung im jeweiligen Veröffentlichungsorgan - Wo und wie, von wann bis wann erfolgte die Offenlage der Unterrichtung? (Zeitung, Bürgersprechstunden etc.); Blatt ... VA
 - Allgemeine Ziele und Zweck der Planung: Diese müssen sich nicht aus der Bekanntmachung ergeben, sondern erst aus der Information z.B. in einer Bürgersprechstunde.
 - Sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1, 1. HS BauGB** – mit Schreiben vom Datum; Blatt ... VA

⁵ Der Planaufstellungsbeschluss ist keine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans. Erforderlich ist er allerdings im Rahmen von Bebauungsplanverfahren, wenn die Gemeinde eine Veränderungssperre erlassen oder ein Baugesuch zurückstellen lassen möchte.

⁶ Die ortsübliche Bekanntmachung ergibt sich aus der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune (Internet). Dabei ist die Hauptsatzung in der zum Zeit der Beschlussfassung über den Bauleitplan geltenden Fassung anzuwenden.

⁷ Mängel bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind gemäß § 214 Abs. 1 BauGB für die Wirksamkeit eines Plans nicht erheblich. Nichts desto trotz ist die Einhaltung des Verfahrens im Rahmen der Genehmigung unabhängig von § 214 BauGB zu überprüfen, § 216 BauGB. → Hinweis auf Verstoß gegen § 3 Abs. 1 BauGB, Bitte um künftige Beachtung, gleichwohl Genehmigung des Bauleitplans.

⁸ Definition der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den zu ändernden Planbereich.

Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

A. Planaufstellungsbeschluss vor dem 7 Juli 2023 dann weiter bei blau: [siehe hier](#)

B. Planaufstellungsbeschluss nach dem 7. Juli 2023 oder für einzelne Verfahrensschritte nach Wahl der Kommune bei Planaufstellungsbeschluss vor dem 7. Juli 2023 (§233 Abs. 1 S.2 BauGB) dann weiter bei grün: [siehe hier](#)

Hier: Planaufstellungsbeschluss vor dem 7 Juli 2023

Ortsübliche⁹ Bekanntmachung der in der Sitzung am Datum beschlossenen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in **Zeitung** vom **Datum**, Blatt ...VA

Mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung, Auslegung begann fristgerecht am Datum

Ort und Dauer (einen Monat, mindestens 30 Tage) der Auslegung vom Datum - Datum¹⁰

Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, (*„Es genügen auch stichwortartige jedoch vollständige Beschreibungen der konkreten Umweltbelange, die im Zeitpunkt der Auslegung vorliegen [...]“*; *„Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 3 Rn. 14) Beispieltext: Es liegen Informationen zu Boden, Wasser, Luft vor. Zu fragen ist, ob derjenige, der sich für ein bestimmtes Thema interessiert (z.B. Vögel) erkennen kann, dass zu diesem Thema Umweltinformationen vorliegen.“*

Die Gegenüberstellung der Formulierungen in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB („nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“) und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB („umweltbezogene Informationen“) zeigt, dass eine Bekanntgabe der eingegangenen (relevanten) Stellungnahmen gerade nicht ausreicht. Gefordert ist eine nach Themenblöcken sortierte Zusammenfassung aller der Gemeinde – nicht nur aus Stellungnahmen – zur Verfügung stehenden Informationen.¹¹

Hinweis, dass Stellungnahmen während der Dauer der Auslegung abgegeben werden können, sowie,

dass verspätet eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

⁹ Siehe Fußnote 6.

¹⁰ Ob die Dauer der Auslegung ausreichend war, bemisst sich nach zwei Aspekten: 1. Größe der Gemeinde (je kleiner, desto üblicher und damit nach der Verkehrsauffassung erwartbarer) sind eingeschränkte Öffnungszeiten. 2. Haben auch Arbeitnehmer mit einer 40- Stunden- Woche die Möglichkeit, ohne Urlaub Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen (z.B. Möglichkeit der Einsichtnahme an einem Tag bis 18.00 Uhr).

¹¹ Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB, 128. EL, Februar 2018, § 3 RdNr. 36 a.E.

- Hinweis für anerkannte Umweltverbände, § 3 Abs. 3 BauGB¹²:
Hinweis, dass anerkannte Umweltverbände mit einer Normenkontrollklage gegen einen Flächennutzungsplan¹³ mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die nicht bereits während des Beteiligungsverfahrens vorgebracht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentliche Belange, (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)¹⁴
- Zusätzliche Einstellung des Inhalts der ortsüblichen Bekanntmachung in das Internet (§ 4a Abs. 4 S. 1 Var. 1 BauGB)¹⁵
- Zugangsmöglichkeit über ein zentrales Internetportal des Landes (§ 4a Abs. 4 S. 1 Var. 2 BauGB)¹⁶

Hier: Planaufstellungsbeschluss nach dem 7. Juli 2023 oder für einzelne Verfahrensschritte nach Wahl der Kommune bei Planaufstellungsbeschluss vor dem 7. Juli 2023 (§233 Abs. 1 S.2 BauGB)

- Ortsübliche¹⁷ Bekanntmachung** der Internetseite oder Internetadresse, unter der die in **§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB** genannten Unterlagen eingesehen werden können, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Blatt ... VA
- Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichung, die Veröffentlichung begann am Datum
- Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB** zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

¹² Das Fehlen eines entsprechenden Hinweises ist für die Genehmigung unbeachtlich. Im Genehmigungsanschreiben sollte jedoch die Beachtung der Hinweispflicht nach § 3 Abs. 3 BauGB im eigenen Interesse der Gemeinde angeregt werden. Kommt es zu einer Normenkontrolle eines anerkannten Umweltverbandes, kann sie sich ohne einen entsprechenden Hinweis auf die Präklusion (= Ausschluss von Einwendungen) nicht berufen.

¹³ Die Zulässigkeit einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO gegen einen Flächennutzungsplan ist ausschließlich für anerkannte Umweltverbände gegeben, § 7 Abs. 2 UmwRG.

¹⁴ Wenn eine Benachrichtigung der Auslegung unterbleibt, führt dies nur dann zu einer Unwirksamkeit des Bauleitplans, wenn auch bei der Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB eine Beteiligung ganz oder teilweise unterblieben ist.

¹⁵ Die Pflichten aus § 4a Abs. 4 BauGB, die neben die Pflicht zur ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB treten, wurden durch die BauGB-Novelle 2017 eingefügt. Nach der Überleitungsvorschrift des § 245c Abs. 1 S. 1 BauGB ist die zusätzliche Online-Bekanntmachung nur in solchen Verfahren nicht erforderlich, in denen die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

¹⁶ <https://bauleitplanung.hessen.de/>

¹⁷ Siehe Fußnote 6.

- Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne im Internet (einen Monat, mindestens 30 Tage) der Auslegung vom Datum - Datum¹⁸
 - Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach **§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB** sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen
 - Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, (*„Es genügen auch stichwortartige jedoch vollständige Beschreibungen der konkreten Umweltbelange, die im Zeitpunkt der Auslegung vorliegen [...]“*; *„Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 3 Rn. 14) Beispieltext: Es liegen Informationen zu Boden, Wasser, Luft vor. Zu fragen ist, ob derjenige, der sich für ein bestimmtes Thema interessiert (z.B. Vögel) erkennen kann, dass zu diesem Thema Umweltinformationen vorliegen.“*
- Die Gegenüberstellung der Formulierungen in **§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB** („nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“) und **§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB** („umweltbezogene Informationen“) zeigt, dass eine Bekanntgabe der eingegangenen (relevanten) Stellungnahmen gerade nicht ausreicht. Gefordert ist eine nach Themenblöcken sortierte Zusammenfassung aller der Gemeinde – nicht nur aus Stellungnahmen – zur Verfügung stehenden Informationen.¹⁹
- Hinweis, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, sowie,
 - dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und ferner,
 - dass verspätet eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
 - Hinweis, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach **§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB** bestehen.
 - Hinweis für anerkannte Umweltverbände, **§ 3 Abs. 3 BauGB**²⁰:

¹⁸ Ob die Dauer der Veröffentlichung ausreichend war, bemisst sich nach zwei Aspekten: 1. Größe der Gemeinde (je kleiner, desto üblicher und damit nach der Verkehrsauffassung erwartbarer) sind eingeschränkte Öffnungszeiten. 2. Haben auch Arbeitnehmer mit einer 40- Stunden- Woche die Möglichkeit, ohne Urlaub Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen (z.B. Möglichkeit der Einsichtnahme an einem Tag bis 18.00 Uhr).

¹⁹ Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB, 128. EL, Februar 2018, § 3 RdNr. 36 a.E.

²⁰ Das Fehlen eines entsprechenden Hinweises ist für die Genehmigung unbeachtlich. Im Genehmigungsansuchen sollte jedoch die Beachtung der Hinweispflicht nach § 3 Abs. 3 BauGB im eigenen Interesse der Gemeinde angeregt werden. Kommt es zu einer Normenkontrolle eines anerkannten Umweltverbandes, kann sie sich ohne einen entsprechenden Hinweis auf die Präklusion (= Ausschluss von Einwendungen) nicht berufen.

Hinweis, dass anerkannte Umweltverbände mit einer Normenkontrollklage gegen einen Flächennutzungsplan²¹ mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die nicht bereits im Rahmen der Veröffentlichungsfrist vorgebracht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentliche Belange, (**§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**)²²

- Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, **§ 4 Abs. 2 BauGB** mit Schreiben vom Datum; Blatt ... VA²³

- Nachweise über die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung von Anregungen gemäß **§ 3 Abs.2 Satz 4 2. HS BauGB** Datum (kein zwingender Zeitpunkt, evtl. daran erinnern); Blatt ... VA

III. **Materielle Genehmigungsvoraussetzung, Ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB**

- Anpassung an die Ziele der Raumordnung
- Wurden alle maßgeblichen ToeBs beteiligt? Insbesondere: Nachbarkommunen, Kreis, HessenMobil...²⁴
- Auswirkung auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes (Suchwort Klima)
- Hat eine Abwägung stattgefunden, das heißt kein Abwägungsausfall?
- Wurden die Belange in die Abwägung eingestellt, die nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden mussten, das heißt kein Abwägungsdefizit?
- Hat die Kommune den in die Abwägung eingestellten Belangen das jeweils zutreffende Gewicht beigemessen, das heißt kein Abwägungsfehlgebrauch?
- Hat die Abwägung zu einem Ergebnis gefunden, das zu einem der eingestellten Belange und seiner Bedeutung außer Verhältnis steht, das heißt keine Abwägungsdisproportionalität?

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist nicht die Vornahme einer eigenen Abwägung, sondern die Überprüfung auf Abwägungsfehler

²¹ Die Zulässigkeit einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO gegen einen Flächennutzungsplan ist ausschließlich für anerkannte Umweltverbände gegeben, § 7 Abs. 2 UmwRG.

²² Wenn eine Benachrichtigung der Veröffentlichung im Internet unterbleibt, führt dies nur dann zu einer Unwirksamkeit des Bauleitplans, wenn auch bei der Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB eine Beteiligung ganz oder teilweise unterblieben ist.

²³ Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigem Träger öffentlicher Belange sollen ihre Stellungnahmen elektronisch übermitteln.

²⁴ TÖB Erlass Link zur Aufzählung der Träger öffentlicher Belange auf Homepage des Hessischen Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum [Bau-planungsrecht im Detail | wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

IV. Was muss noch beachtet werden?

- Verfahrensleiste prüfen! (Ausfertigungshinweis usw.)
- richtige Stelle unterschrieben/ richtige Person unterschrieben?
- Stimmen die 3 Planexemplare überein?
- Änderungen, die sich aus der Abwägung ergeben, müssen sich im Plan wiederfinden; Anmerkungen
- Planfassung zum Zeitpunkt des Wählen Sie ein Element aus. muss mit Genehmigungsexemplar übereinstimmen (redaktionelle Änderungen erlaubt); Anmerkungen